

Programmübersicht:

1. Förderungen zur Ortskernvitalisierung				
Nr.	Maßnahme	Antragsberechtigt	Voraussetzungen	Höhe der Förderung
1.1	Vitalisierung Wohngebäude	(künftiger) Eigentümer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Selbstgenutztes Wohngebäude ▪ Mindestens 2 Jahre Leerstand¹ ▪ Wohngebäude muss mindestens 40 Jahre alt sein ▪ Wohngebäude liegt nicht im Außenbereich nach § 35 BauGB ▪ Wohngebäude muss erhaltenswert sein ▪ Mindestinvestitionssumme 15.000 EUR; hiervon maximal 50 % Eigenleistung² 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 20 % der förderfähigen Kosten, maximal 8.000 EUR zzgl. 1.000 EUR/Kind, welches zum Zeitpunkt der Antragstellung das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und in der Haushaltsgemeinschaft lebt, Förderhöchstbetrag insgesamt maximal 11.000 EUR
1.2	Barrierefreier Aus- und Umbau bestehender Wohngebäude	(künftiger) Eigentümer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Selbstgenutztes Wohngebäude ▪ Wohngebäude liegt nicht im Außenbereich nach § 35 BauGB ▪ Mindestinvestitionssumme 5.000 EUR; hiervon maximal 50 % Eigenleistung der Mindestinvestitionssumme² ▪ Erstbezug der Immobilie vor dem 01.01.2000 ▪ Reduzierung von Barrieren in Bestandsgebäuden und deren direkten Zugängen / Zuwegungen ▪ Technische Mindestanforderungen (Anlage 4) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 20 % der förderfähigen Kosten, maximal 3.500 EUR
1.3	Abriss von Wohngebäude (und ggf. Wirtschaftsgebäude)	(künftiger) Eigentümer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ersatzloser Komplett- und Teilabriss leerstehendes Wohngebäude (und Wirtschaftsgebäude), welche für das Ortsbild abträglich sind ▪ Gebäude muss mindestens 40 Jahre alt sein ▪ Mindestens 3 Jahre Leerstand¹ ▪ Objekt liegt nicht im Außenbereich nach § 35 BauGB ▪ <u>Bei Komplettabriss:</u> Objektvolumen von mindestens 500 m³ umbauter Raum (BRI nach DIN 276) ▪ <u>Bei Teilabriss:</u> (z. B. Abriss eines an das Wohnhaus angrenzendes Wirtschaftsgebäudes): Objektvolumen von mindestens 300 m³ umbauter Raum (BRI nach DIN 276) ▪ <u>Nach Abriss:</u> Rekultivierung bzw. Eingliederung des Areals in die vorhandene Umgebung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bei Komplettabriss: 8.000 EUR ▪ bei Teilabriss: 5.000 EUR

1. Förderungen zur Ortskernvitalisierung				
Nr.	Maßnahme	Antragsberechtigt	Voraussetzungen	Höhe der Förderung
1.4	Abriss- und Neubau Wohn- und/oder Wirtschaftsgebäude	(künftiger) Eigentümer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Selbstgenutztes Wohn- und/oder Wirtschaftsgebäude ▪ Gebäude muss mindestens 40 Jahre alt sein ▪ Mindestens 3 Jahre Leerstand¹ ▪ Objekt liegt nicht im Außenbereich nach § 35 BauGB ▪ Abriss oder Teilabriss von Wohn- und/oder Wirtschaftsgebäude sowie anschließend ortsbildgerechter Neubau von Wohngebäude an gleicher Stelle ▪ Mindestinvestitionssumme für Neubau 80.000 EUR; hiervon maximal 25 % Eigenleistung² ▪ Die Finanzierung muss gesichert sein - Nachweis über Bankbestätigung ▪ Anmeldung Erstwohnsitz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung für den Ersatzneubau beträgt zusätzlich zum Abrissbonus nach Nr. 1.3: 5.000 EUR zzgl. 1.000 EUR/Kind, welches zum Zeitpunkt der Antragstellung das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und in der Haushaltsgemeinschaft lebt, Förderhöchstbetrag insgesamt maximal 16.000 EUR³ (Nr. 1.3 und 1.4 zusammen)
1.5	Nutzungsänderung Wirtschaftsgebäude	(künftiger) Eigentümer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anmeldung Erstwohnsitz ▪ Bei dem Objekt handelt es sich um ein ungenutztes Wirtschaftsgebäude, dass zu einem Wohnraum umgebaut werden soll ▪ Es muss sich dabei <u>nicht</u> um ein eigenständiges, separates Objekt handeln (z. B. alte Scheune), die mit dem zu Wohnzwecken genutzten Hauptgebäude verbunden ist ▪ Ursprüngliche Nutzung ruht seit 2 Jahren ▪ Objekt liegt nicht im Außenbereich nach § 35 BauGB ▪ Bauwerk muss mindestens 40 Jahre alt sein ▪ Mindestinvestitionssumme für bauliche Instandsetzungsmaßnahmen 20.000 EUR, hiervon maximal 50 % Eigenleistung² ▪ Mindestens 50 % der neu geschaffenen Wohnfläche müssen selbstgenutzt werden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 20 % der förderfähigen Kosten, maximal 7.000 EUR, zzgl. 1.000 EUR/Kind, welches zum Zeitpunkt der Antragstellung das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und in der Haushaltsgemeinschaft lebt, Förderhöchstbetrag insgesamt maximal 10.000 EUR
1.6	Energetische Sanierung Wohngebäude	(künftiger) Eigentümer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Selbstgenutztes Wohngebäude ▪ Objekt liegt nicht im Außenbereich nach § 35 BauGB ▪ Erstbezug der Immobilie vor dem 01.01.2000 ▪ Energetische Sanierung der Gebäudehülle und Geschossdecken nach dem GEG (z. B. Austausch von Fenstern und Haustüren, Dämmung von Dach und-/oder Fassade) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 20 % der förderfähigen Kosten, maximal 5.000 EUR

1. Förderungen zur Ortskernvitalisierung				
Nr.	Maßnahme	Antragsberechtigt	Voraussetzungen	Höhe der Förderung
			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestinvestitionssumme 5.000 EUR, hiervon maximal 50 % Eigenleistung² 	
1.7	Erstberatung durch Architekten und Bausachverständige Beratung im Rahmen der geplanten Vitalisierung bzw. Abriss- und Neubau von leerstehenden und gleichzeitig erhaltenswerten und ortsbildprägenden Gebäuden gemäß den Nr. 1.1., 1.2., 1.4., 1.5. oder 1.6.	Kaufinteressent einer Immobilie	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung je Antragsteller nur einmal möglich ▪ Schriftliche Bestätigung, dass ernsthaftes Interesse am Kauf des Objektes besteht ▪ gebunden an spätere Umsetzung einer Maßnahme nach Programm-Nr. 1.1, 1.2, 1.4, 1.5 oder 1.6. ▪ Selbstgenutztes Wohngebäude nach Umsetzung der Maßnahme ▪ Mindestens 2 Jahre Leerstand¹ ▪ Gebäude mindestens 40 Jahre alt ▪ Antragstellung vor Inanspruchnahme der Beratung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 75 % der förderfähigen Kosten, maximal 500 EUR ▪ Die Auszahlung erfolgt erst, wenn innerhalb von 12 Monaten nach der Beratung ein Antrag auf Förderung nach den Nr. 1.1 – 1.5 oder 1.6. (außer Nr. 1.3) gestellt wird.

Erläuterungen:

1	Als Stichtag gilt der Tag der melderechtlichen Um-/ bzw. Abmeldung der zuletzt dort wohnhaften Person.
2	Die Eigenleistungen für förderfähige Tätigkeiten werden mit einem Stundensatz von 12,50 EUR anerkannt. Der Nachweis ist über ein Bautagebuch zu führen.
3	Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten: Nach Abriss und Baureifmachung des Grundstückes wird entsprechend nach Nr. 1.3 der anteilige Förderbetrag von bis zu 8.000 EUR und nach Fertigstellung und Einzug (Anmeldung mit Hauptwohnsitz) in die Neubebauung und Vorlage aller Belege der Restbetrag der Fördermittel als einmaliger, unverzinslicher und zweckgebundener Zuschuss ausgezahlt.

2. Förderungen zum Klimaschutz				
Nr.	Maßnahme	Antragsberechtigt	Voraussetzungen	Höhe der Förderung
2.1	Bau von Zisternen und Versickerungsmöglichkeiten	(künftiger) Eigentümer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundstück mit selbstgenutzter Wohnbebauung ▪ Objekt liegt nicht im Außenbereich nach § 35 BauGB ▪ Speichervolumen mindestens 2 m³ ▪ Neuerrichtung oder Erweiterung von Zisternen, Flächenversickerung, Geländemulden, Rigole, Sickerblock; bloßer Ersatz bestehender Zisternen und Versickerungsmöglichkeiten sind nicht förderfähig. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 150 EUR / m³ Speichervolumen, maximal 750 EUR
2.2	Versickerungsfähiges Baumaterial bei Außengestaltung	(künftiger) Eigentümer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundstück mit selbstgenutzter Wohnbebauung ▪ Objekt liegt nicht im Außenbereich nach § 35 BauGB ▪ Die zu entsiegelnde Fläche umfasst mindestens 20 m² ▪ Umwandlung bzw. Entsiegelung von z. B. mit Beton, Asphalt, Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen befestigten Grundstücksflächen in versickerungsfähige Flächen mittels Rasengittersteinen, Ökopflaster oder anderen durchlässigen Belägen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 10 EUR / m² versickerungsfähigem Baumaterial, maximal 1.000 EUR
2.3	Umwandlung von Schottergärten in Pflanzgärten	(künftiger) Eigentümer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundstück mit selbstgenutzter Wohnbebauung ▪ Objekt liegt nicht im Außenbereich nach § 35 BauGB ▪ Mindestgröße der umzuwendenden Fläche: (insgesamt) 10 m² (Teilflächen können addiert werden) ▪ Ökologische Aufwertung mit naturnahen Gestaltungselementen im Rahmen eines ökologisch wertvollen Gesamtkonzeptes; Gestaltung vorab mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50 EUR / m², maximal 1.000 EUR
2.4	Anlage von Gründächern	(künftiger) Eigentümer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Selbstgenutztes Wohngebäude ▪ Objekt liegt nicht im Außenbereich nach § 35 BauGB ▪ Mindestgröße der zu begrünende Fläche: 10 m² ▪ Begrünung von Haus- und Garagendächern 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50 EUR / m², maximal 750 EUR
2.5	Energieberatung	(künftiger) Eigentümer oder Kaufinteressent einer Immobilie	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung je Antragsteller nur einmal möglich ▪ Mindestinvestitionssumme 500 EUR Beratungskosten ▪ Beratungen nur zulässig mit Energieeffizienz-Experten gemäß der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 250 EUR pauschal

3. Förderungen zur Nutzung erneuerbarer Energien

Nr.	Maßnahme	Antragsberechtigt	Allgemeine Voraussetzungen	Zusätzliche Voraussetzungen	Höhe der Förderung
3.1	Solarthermieanlagen zur Brauchwasserwärmung	(künftiger) Eigentümer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ privat- und selbstgenutztes Ein- oder Zweifamilienwohnhaus ▪ Professionelle Ausführung durch Fachunternehmer¹ ▪ Hydraulischer Abgleich ▪ Einbau Hocheffizienz-Umwälzpumpe² ▪ vorhandene Heizungsanlage muss mindestens 2 Jahre alt sein 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Technische Mindestanforderungen gemäß GEG sind erfüllt 	▪ 500 EUR pauschal
3.2	Solarthermieanlagen zur Brauchwasserwärmung und Heizungsunterstützung				▪ 1.000 EUR pauschal
3.3	Pelletofen mit Wasserführung (Wirkungsgrad mindestens 90 %)				▪ 1.000 EUR pauschal
3.4	Feuerungsanlage für Biomasse; (Pellets, Hackschnitzel - Wirkungsgrad mindestens 90 %)				▪ 1.000 EUR pauschal
3.5	Wärmepumpe (als alleinige Heizquelle oder Bestandteil einer Hybridheizung)				▪ 1.000 EUR pauschal
3.6	Brauchwasserwärmepumpe (zur Warmwasserbereitung)				▪ 500 EUR pauschal
3.7	Austausch der Heizungspumpe				<ul style="list-style-type: none"> ▪ Heizungsanlage mindestens 10 Jahre alt, maximal 20 Jahre alt
3.8	Stromspeicher für Photovoltaikanlagen sowie Balkonkraftwerke³				<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachweis über Meldung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur

Erläuterungen:

1	Nach § 1 Absatz 2 der Handwerksordnung (HwO) sind wesentliche Tätigkeiten eines betroffenen Gewerbes oder gewerlich berechtigten Anbieters, die gemäß Anlage A der HwO von Fachkräften durchzuführen sind. Entsprechende Fachkräfte sind für im Rahmen dieser Richtlinie geförderte Maßnahmen insbesondere Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, Gas- und Wasserinstallateure oder Zentralheizungs- und Lüftungsbauer, die ihre Gesellenprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, Gewerbetreibende, die über eine Reisegewerbeakte verfügen oder solche, die in der Handwerksrolle eingetragen sind.
2	Die Energieeffizienz liegt über den geltenden rechtlichen Mindestanforderungen an effiziente Produkte (insbesondere EU-Ökodesign-Richtlinie). Hocheffizient sind Umwälzpumpen dann, wenn sie die im Merkblatt des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) angegebenen Mindestanforderungen an die Energieeffizienz einhalten.
3	Die Förderung ist nicht mit anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes, des Landes oder mit anderer Kommunen kombinierbar.